

**Satzung
über die Benutzung der Unterkunft für Flüchtlinge und Asylbewerber
des Amtes Breitenfelde**

Aufgrund des § 24 a Amtsordnung für Schleswig Holstein vom 28.02.2003 (GVOBL Schl.-H. S. 113) in der zurzeit geltenden Fassung i.V. mit § 4 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein vom 28.02.2003 (GVOBl Schl.-H. S. 57) in der z.Zt. geltenden Fassung sowie der §§ 1, 2 und 6 des Kommunalabgabengesetzes des Landes Schleswig-Holstein vom 10. 01.2005 (GVOBl. Schl.-H.S. 27) in der z.Zt. geltenden Fassung wird nach Beschlussfassung durch den Amtsausschuss vom 20. 08.2015 folgende Satzung erlassen.

§ 1

Anwendungsbereich.

Das Amt Breitenfelde errichtet und betreibt nach Maßgabe dieser Satzung eine Unterkunft als selbständige öffentliche Einrichtung zur vorübergehenden Unterbringung von Personen, die als Flüchtlinge oder Asylbewerber dem Amt Breitenfelde zugewiesen sind und im Zeitpunkt der Zuweisung sich selbst nicht eine geordnete Unterkunft beschaffen können.

§ 2

Benutzungsverhältnis

- (1) Das Benutzungsverhältnis ist öffentlich-rechtlich ausgestaltet. Ein Rechtsanspruch auf die Unterbringung in einer bestimmten Unterkunft oder auf Zuweisung von Räumen bestimmter Art und Größe besteht nicht.
Alleinstehende Personen können mit anderen alleinstehenden Personen gleichen Geschlechts zusammen in einem Raum bzw. einer Wohnung untergebracht werden.
- (2) Mit der Einweisung und der Benutzung wird kein privatrechtliches Mietverhältnis zum Amt begründet.
- (3) Wird das Benutzungsverhältnis für mehrere Personen gemeinsam begründet, haften diese für alle Verpflichtungen als Gesamtschuldnerinnen und Gesamtschuldner. Erklärungen, deren Wirkung die Personenmehrheit berühren, müssen von der gegenüber allen vollgeschäftsfähigen Personen abgegeben werden.

§ 3

Beginn und Ende der Nutzung

- (1) Das Benutzungsverhältnis beginnt mit dem Zeitpunkt, zu dem die Benutzerin/der Benutzer in die Unterkunft eingewiesen wird. Dies erfolgt i.d.R. durch schriftliche Einweisungsverfügung.
- (2) Die Beendigung des Benutzungsverhältnisses erfolgt durch schriftliche Verfügung des Amtes oder einseitige Erklärung der Benutzerin oder des Benutzers. Soweit die Benutzung der Unterkunft über den in der Verfügung angegebenen Zeitpunkt hinaus fortgesetzt wird, endet das Benutzungsverhältnis mit der Räumung der Wohnung.
- (3) Das Benutzungsverhältnis kann jederzeit widerrufen werden, wenn
 1. der Grund der Einweisung entfällt;

2. eine anderweitige Unterbringung (Umsetzung) aus wichtigen Gründen, die im einzelnen bezeichnet werden müssen, geboten ist;
 3. die Benutzerin/der Benutzer durch ihr/sein Verhalten dazu Anlass gibt, insbesondere wenn sie/er gegen die Bestimmungen dieser Satzung verstößt, wiederholt gegen Anordnungen der gem. § 6 erlassenen Hausordnung und Benutzungsordnung verstößt oder sich gemeinschaftswidrig verhält.
 4. sonstige wichtige Gründe vorliegen.
- (4) Wird im Falle der Aufhebung einer Einweisung oder auch durch einseitige Erklärung der Benutzerin oder des Benutzers die zugewiesene Unterkunft nicht geräumt, so kann das Amt Breitenfelde nach Ablauf einer Frist von 7 Tagen die Räumung veranlassen. Einrichtungsgegenstände und sonstige persönliche Gegenstände werden für die Dauer von höchstens 1 Monat verwahrt, soweit nicht eine sofortige Zuführung zur Abfallbeseitigung geboten ist. Nach Ablauf der Frist erfolgt eine dem Zustand der Gegenstände entsprechende Verwertung.

§ 4

Benutzung der überlassenen Räume und Hausrecht

- (1) Die als Unterkunft überlassenen Räume dürfen nur von den eingewiesenen Personen und nur zu Wohnzwecken benutzt werden.
- (2) Die Benutzerin/der Benutzer der Unterkunft ist verpflichtet, die ihm zugewiesenen Räume samt dem überlassenen Zubehör pfleglich zu behandeln, im Rahmen der durch ihre bestimmungsgemäße Verwendung bedingten Abnutzung instand zu halten und nach Beendigung des Benutzungsverhältnisses in dem Zustand herauszugeben, in dem sie bei Beginn übernommen worden sind. Zu diesem Zweck ist ein Übernahmeprotokoll aufzunehmen und von der eingewiesenen Person zu unterschreiben.
- (3) Veränderungen an der zugewiesenen Unterkunft und dem überlassenen Zubehör dürfen nur mit ausdrücklicher schriftlicher Zustimmung des Amtes Breitenfelde vorgenommen werden. Die Benutzerin/der Benutzer ist verpflichtet, dem Amt unverzüglich von Schäden am Äußeren oder Inneren der Räume in der zugewiesenen Unterkunft zu unterrichten.
- (4) Es ist den Benutzerinnen und Benutzern nicht gestattet
 1. in der Unterkunft entgeltlich oder unentgeltlich einen Dritten aufzunehmen;
 2. die Unterkunft zu anderen als zu Wohnzwecken zu benutzen;
 3. ein Schild (ausgenommen übliche Namensschilder), eine Aufschrift oder einen Gegenstand in gemeinschaftlichen Räumen, in oder an der Unterkunft oder auf dem Grundstück der Unterkunft anzubringen oder aufzustellen;
 4. ein Tier in der Unterkunft zu halten;
 5. in die Unterkunft pro eingewiesener Person regelmäßig mehr als das notwendige Mobiliar (ein Bett, einen Stuhl, einen Schrank und eine Lampe) einzubringen;
 6. in der Unterkunft oder auf dem Grundstück außerhalb vorgesehener Park-, Einstell- oder Abstellplätze Kraftfahrzeug oder Nutzfahrzeuge nebst Zubehör abzustellen. Ausnahmen bedürfen der schriftlichen Erlaubnis des Amtes Breitenfelde;
 7. Um-, An- und Einbauten sowie Installationen oder andere Veränderungen in der Unterkunft vorzunehmen. Ausnahmen bedürfen der schriftlichen Erlaubnis des Amtes.

8. Zimmerschlösser auszuwechseln oder Zimmerschlüssel nachmachen zu lassen. Zweitschlüssel werden nur über das Amt Breitenfelde gefertigt.
- (5) Ausnahmen werden grundsätzlich nur dann erteilt, wenn die Benutzerin/der Benutzer eine Erklärung abgibt, dass sie/er die Haftung für alle Schäden, die durch die besondere Nutzung nach Abs. 4 Ziffern 5 und 6 verursacht werden können, ohne Rücksicht auf eigenes Verschulden übernimmt und das Amt Breitenfelde insofern von Schadenersatzansprüchen Dritter freistellt.
- (6) Die Erlaubnis kann befristet und mit Auflagen versehen erteilt werden. Insbesondere sind die Zweckbestimmungen der Unterkunft, die Interessen der Haus- und Wohngemeinschaft sowie die Grundsätze einer ordnungsgemäßen Bewirtschaftung zu beachten.
- (7) Die Erlaubnis kann widerrufen werden, wenn Auflagen oder sonstige Nebenbestimmungen nicht eingehalten, Hausbewohner oder Nachbarn belästigt oder die Unterkunft bzw. das Grundstück beeinträchtigt werden.
- (8) Bei von der Benutzerin/vom dem Benutzer ohne Erlaubnis des Amtes vorgenommenen baulichen oder sonstigen Veränderungen kann das Amt Breitenfelde diese auf Kosten der Benutzerin/des Benutzers beseitigen und den früheren Zustand wieder herstellen (Ersatzvornahme).
- (9) Das Amt Breitenfelde kann darüber hinaus die erforderlichen Maßnahmen ergreifen, um den Zweck der Unterkunft zu erreichen.
- (10) Die Beauftragten des Amtes Breitenfelde sind berechtigt, die Unterkünfte mindestens einmal wöchentlich nach vorheriger Abstimmung mit der Benutzerin/dem Benutzer werktags in der Zeit von 6.00 Uhr bis 22.00 Uhr zu betreten. Sie haben sich dabei gegenüber der Benutzerin/dem Benutzer auf dessen Verlangen auszuweisen. Bei Gefahr im Verzug kann die Unterkunft ohne Ankündigung jederzeit betreten werden. Zu diesem Zweck wird das Amt Breitenfelde einen Wohnungsschlüssel zurückbehalten.

§ 5

Instandhaltung der Unterkünfte

- (1) Die Benutzerin/der Benutzer verpflichtet sich, für eine ordnungsgemäße Reinigung, ausreichende Lüftung und der Heizung der überlassenen Unterkunft zu sorgen.
- (2) Zeigt sich ein wesentlicher Mangel der Unterkunft oder wird eine Vorkehrung zum Schutze dieser oder des Grundstücks gegen eine nicht vorhersehbare Gefahr erforderlich, so hat die Benutzerin/der Benutzer die/der von dem Umstand Kenntnis erlangt, dies dem Amt Breitenfelde unverzüglich mitzuteilen.
- (3) Die Benutzerin/der Benutzer haftet für Schäden, die durch schuldhafte Verletzung der ihm obliegenden Sorgfalts- und Anzeigepflicht entstehen, besonders wenn technische Anlagen und andere Einrichtungen unsachgemäß behandelt, die überlassene Unterkunft nur unzureichend gelüftet, geheizt oder gegen Frost geschützt wird. Insoweit haftet der Benutzer auch für das Verschulden von Haushaltsangehörigen und Dritten, die sich mit seinem Willen in der Unterkunft aufhalten. Schäden und Verunreinigungen, für die der Benutzer haftet, kann das Amt Breitenfelde auf Kosten des Benutzers beseitigen lassen.

- (4) Das Amt Breitenfelde erhält die Unterkunft mit dem Hausgrundstück in einem ordnungsgemäßen Zustand. Die Benutzer der Unterkunft sind nicht berechtigt, auftretende Mängel auf Kosten des Amtes Breitenfelde beheben zu lassen.

§ 6

Hausordnungen

- (1) Die Benutzer sind zur Wahrung des Hausfriedens und zur gegenseitigen Rücksichtnahme verpflichtet.
- (2) Zur Aufrechterhaltung der Ordnung in der Unterkunft kann die Verwaltung des Amtes Breitenfelde eine besondere Hausordnung, in der insbesondere die Reinigung der Gemeinschaftsanlagen und – räume bestimmt wird, erlassen.

§ 7

Rückgabe der Unterkunft

- (1) Bei Beendigung des Benutzungsverhältnisses hat die Benutzerin/der Benutzer die Unterkunft vollständig geräumt und sauber zurückzugeben. Alle Schlüssel sind dem Amt Breitenfelde zu übergeben. Die Benutzerin/der Benutzer haftet für alle Schäden, die dem Amt Breitenfelde aus der Nichtbefolgung dieser Pflicht entstehen.
- (2) Einrichtungen, mit denen die Benutzerin/der Benutzer die Unterkunft versehen hat, darf sie/er wegnehmen, der ursprünglichen Zustand ist jedoch wieder herzustellen. Das Amt kann die Ausübung des Wegnahmerechts durch Zahlung einer angemessenen Entschädigung abwenden, es sei denn, dass die Benutzerin/der Benutzer ein berechtigtes Interesse an der Wegnahme hat.

§ 8

Haftung und Haftungsausschluss

- (1) Die Benutzer haften vorbehaltlich spezieller Regelungen in dieser Satzung für die von ihnen verursachten Schäden.
- (2) Die Haftung des Amtes Breitenfelde, ihrer Organe, ihrer Bediensteten und Beauftragten gegenüber den Benutzern und Besuchern der Unterkunft wird auf Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit beschränkt. Für Schäden, die sich die Benutzer der Unterkunft bzw. deren Besucher selbst gegenseitig zufügen, übernimmt das Amt keine Haftung.

§ 9

Personenmehrheit der Benutzer

- (1) Erklärungen, deren Wirkungen eine Personenmehrheit berühren, müssen von oder gegenüber allen Benutzern abgegeben werden.
- (2) Jede Benutzerin/jeder Benutzer muss Tatsachen in der Person oder im dem Verhalten eines Haushaltsangehörigen oder eines Dritten, der sich mit seinem Willen in der Unterkunft aufhält, die das Benutzungsverhältnis berühren oder einen Ersatzanspruch begründen, für und gegen sich gelten lassen.

§ 10

Verwaltungszwang

Räumt eine Benutzerin/ein Benutzer die zugewiesene Unterkunft nicht, obwohl gegen ihn eine bestandskräftige oder vorläufig vollstreckbare Umsetzungsverfügung vorliegt, so kann die Umsetzung durch unmittelbaren Zwang nach Maßgabe der §§ 215 ff des Allgemeinen Verwaltungsgesetzes für das Land Schleswig-Holstein (Landesverwaltungsgesetz –LVwG-) vom 2.6.1992 (GVObI. S. 243) in der z.Zt. geltenden Fassung vollzogen werden. Dasselbe gilt für die Räumung der Unterkunft nach Beendigung des Benutzungsverhältnisses durch schriftliche Verfügung (§ 3 Abs. 2 Satz 1) des Amtes Breitenfelde.

§ 11

Benutzungsgebühr

Für die Benutzung der Unterkunft für Flüchtlinge und Asylbewerber ist eine Benutzungsgebühr zu entrichten. Näheres wird in der hierzu erlassenen Gebührensatzung geregelt.

§ 12

Datenverarbeitung

- (1) Das Amt Breitenfelde ist berechtigt, die zur Durchführung dieser Satzung notwendigen Daten zu erheben, zu nutzen bzw. zu verarbeiten.
- (2) Das Amt Breitenfelde kann diese Daten im Einzelfall zur Abwehr von Gefahren für die öffentliche Sicherheit an berechtigte Dritte (z.B. Polizei und Ordnungsbehörden) weiterleiten.
- (3) Die Nutzung und Verarbeitung der Daten erfolgt unter Beachtung der Vorschriften des Schleswig-Holsteinischen Gesetzes zum Schutz personenbezogener Informationen (Landesdatenschutzgesetz – LDSG -) vom 09.02.2000 in der jeweils gültigen Fassung.

§ 13

Ordnungswidrigkeiten

- (1) Mit Geldbuße kann nach § 134 Abs. 5 Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein belegt werden, wer vorsätzlich oder fahrlässig gegen eine Vorschrift dieser Satzung verstößt, und zwar
 1. entgegen § 4 Abs. 1 eine Unterkunft benutzt oder die überlassenen Räume zu anderen als zu Wohnzwecken benutzt;
 2. entgegen § 4 Abs. 2 die zugewiesenen Räume samt dem überlassenen Zubehör nicht pfleglich behandelt und instandhält;
 3. entgegen § 4 Abs. 3 seiner Unterrichtungspflicht nicht nachkommt;
 4. entgegen § 4 Abs. 4 Nr. 1 in die Unterkünfte Dritte aufnimmt;
 5. entgegen § 4 Abs. 4 Nr. 3 Schilder anbringt oder Gegenstände aufstellt;
 6. entgegen § 4 Abs. 4 Nr. 4 Tiere in der Unterkunft hält;
 7. entgegen § 4 Abs. 4 Nr. 5 Kraftfahrzeuge oder Nutzfahrzeuge nebst Zubehör abstellt;
 8. entgegen § 4 Abs. 4 Nr. 6 in der Unterkunft Veränderungen vornimmt;
 9. entgegen § 4 Abs. 10 den Beauftragten des Amtes Breitenfelde den Zutritt verwehrt;
 10. entgegen § 5 Abs. 2 seine Mitteilungspflicht nicht nachkommt;
 11. entgegen § 8 Abs. 1 die Unterkunft nicht ordnungsgemäß räumt sowie die Schlüssel übergibt.

§ 14

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung für die Benutzung und Erhebung von Gebühren für Schlichtwohnungen des Amtes Breitenfelde vom 11.09.1992 außer Kraft.

Möln, den 20.August 2015



Amt Breitenfelde
Der Amtsvorsteher

(Wenck)